

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Verwendung von radioaktiven Wismut-Schotter als Baumaterial in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3827** vom 3. März 2014 hat folgenden Wortlaut:

Radioaktives Haldenmaterial wurde zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik zum Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, als Zuschlagstoff für verschiedene Baumaterialien und für Fundamente von Wohnhäusern verwendet. Bis 1990 wurde vor allem radioaktives Material der Crossener Halde bei Zwickau wieder abgebaut und als Material zu Bauzwecken genutzt. Von den insgesamt 17 Millionen Tonnen in Crossen aufgeschütteten Haldenmaterials wurden bis 1990 mindestens 12 Millionen Tonnen wieder abgefahren und in der Umgebung verbaut.

Schon frühzeitig waren die radiologischen Gefahren des Materials bekannt, denn vor allem das Crossener Haldenmaterial weist das 2,5- bis 5-fache der Strahlung anderer Halden auf und ist daher gesundheitlich besonders bedenklich. Dennoch wurde das strahlende Material jahrzehntelang über weite Gebiete in Ostthüringen und Westsachsen verteilt. Das Gebiet zwischen Chemnitz und Gera war und ist dabei besonders betroffen.

In Thüringen betrifft die regionale Verteilung des Crossener Haldenmaterials vor allem die Landkreise Altenburg und Greiz sowie die Stadt Gera. Nachweise für die strahlenden Rohstoffe in Thüringen liegen inzwischen aus den Orten Weida, Gera, Ponitz, Gößnitz, Ronneburg, Berga, Hermsdorf und Meuselwitz vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Verwendung von Wismut-Schotter als Baumaterial in Thüringen vor?
2. Wie viele Verdachtsfälle in Thüringen sind der Landesregierung seit 1990 bekannt bzw. sind bei der zuständigen Landesbehörde, dem Thüringer Landesbergamt (TLBA), eingegangen?
3. Wird in Thüringen eine statistische Erfassung von Verdachtsfällen geführt? Wenn nein, befürwortet die Landesregierung zukünftig eine flächendeckende Erfassung aller "strahlender Bauwerke" in Thüringen?
4. Wie stellt die zuständige Landesbehörde, das TLBA, sicher, dass die zeitlosen Auflagen für Bauwerke und Straßen mit radioaktivem Baumaterial, die das Staatliche Amt für Strahlenschutz und Atomsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik von 1972 bis 1990 genehmigte, immer noch eingehalten werden?
5. Welcher Algorithmus der zuständigen Landesbehörde (TLBA) ermöglicht die Feststellung von Wismut-Schotter-Problemfällen in der Region Ostthüringen vor dem Hintergrund, dass Baumaßnahmen der Kategorie Straßenbau, Flächensanierung und Gebäudeabbrüche bzw. deren Sanierung in Ostthüringen auch außerhalb der in Sanierung befindlichen Betriebsflächen der Wismut einen geordneten Umgang nach Strahlenschutzgrundsätzen erfordern?

6. Wie erfolgt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) für dabei festgestellte oder zufällig aufgefundene strahlenschutzrechtlich überwachungspflichtige Materialien?
7. Welche Vorgaben zur Überwachungs- und Genehmigungspflicht erlässt dann die zuständige Landesbehörde, das TLBA, für diese vorgefundenen strahlenschutzrechtlich überwachungspflichtigen Altbaustoffe (z.B. Tragschichten in Straßen, Abbruchmaterial oder Erdstoffe)?
8. Wo, wann und mit welchen Ergebnissen fanden in Thüringen bisher Radioaktivitätsmessungen aufgrund eines Wismut-Schotter-Verdachtsfalls zum Beispiel im Rahmen von Straßen- und Wegebaumaßnahmen statt?
9. Wo, wann und wie viel zum Bau genutztes radioaktives Haldenmaterial wurde bisher in Thüringen entfernt und entsorgt?
10. Wie wird durch die Landesregierung bzw. durch die zuständige Landesbehörde sichergestellt, dass aufgefundenes und entsprechend der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) nicht einfach deponiefähiges radioaktiv belastetes Baumaterial nach Abschluss der baulichen Sanierungsarbeiten der Wismut GmbH ab ca. 2024 noch vorschriftsmäßig entsorgt werden kann, da dann Wismut-Deponieflächen nicht mehr zur Verfügung stehen?
11. Inwieweit hat die Landesregierung die Bevölkerung bisher über Wismut-Schotter als Baumaterial informiert?
12. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Bevölkerung vor den Gefahren durch Wismut-Schotter als Baumaterial zu schützen?
13. Werden gegenwärtig praktische Lösungen erarbeitet, um Anwohnerinnen und Anwohnern die Ängste vor den Gefahren von Wismut-Schotter zu nehmen, und/oder Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder Straßenbaulastträger finanziell bei der Entsorgung von Wismut-Schotter zu unterstützen?
14. Warum bezeichnet die Landesregierung im Gegensatz zur sächsischen Staatsregierung Altlasten als "Hinterlassenschaften des Uranbergbaus" und nicht als "Altlasten des Uranbergbaus"?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zum besseren Verständnis der Beantwortung der Fragen ist es hilfreich darzustellen, welche Verfahrensweise sich aus den Regelungen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von 2001 bei einer Verwertung von Haldenmaterial aus dem Uranerzbergbau ergibt. Dieses Material entstammt Abraumhalden, die das Gestein enthalten, welches bei der Auffahrung von den Erzlagerstätten als "taubes" Gestein bei der Schachteufe, dem Streckenvortrieb oder der Beräumung von Deckgebirge (Tagebaubetrieb) angefallen ist oder wie im Fall der Bergehalde Crossen durch eine radiometrische Vorsortierung als "taub" eingestuft wurde. Entsprechend § 97 StrlSchV in Verbindung mit Anlage XII Teil A Ziff. 3. a) sind diese Haldenmaterialien als "Nebengestein ... aus der Gewinnung und Aufbereitung von ... Uranerzen" einzuordnen und somit als Rückstände zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Verwendung als Baustoff sind sie nach § 97 Abs. 2 StrlSchV in Verbindung mit Anlage XII Teil B "überwachungspflichtig", wenn die spezifische Aktivität die Überwachungsgrenze von 1 Becquerel/Gramm (Bq/g) übersteigt (Summe des maßgeblichen Nuklids aus der Th-232- und der Uran-238-Zerfallsreihe, bei Material aus der Wismut ist die U-238-Reihe wesentlich). Entsprechend Anlage XII Teil B Ziff. 2 StrlSchV wird die Überwachungsgrenze auf 0,5 Bq/g abgesenkt, wenn Baustoffen bei der Verwertung im Hausbau mehr als 20 Prozent oder bei der Verwertung im Straßen-, Wege-, Landschafts- oder Wasserbau auch im Bereich von Sport- und Spielplätzen mehr als 50 Prozent Rückstände (z. B. Haldenmaterial aus dem Uranerzbergbau) zugesetzt werden. Werden diese Verwertungswege und die entsprechenden Überwachungsgrenzen eingehalten, unterliegt die Verwendung des Haldenmaterials aus dem Uranerzbergbau entsprechend den Regelungen der Strahlenschutzverordnung grundsätzlich keiner behördlichen Kontrolle und bedarf auch keiner Zustimmung. Die Verwendung erfolgt also ausschließlich in eigener Verantwortung des Haldenmaterialabgebenden und

des Verwerfers. Dieses Absehen von einer Überwachung ist möglich, da bei dieser Art der Verwendung sowohl Einzelpersonen der Bevölkerung als auch mit Verwertungsarbeiten Beschäftigte keine effektiven Dosen von mehr als 1 Millisievert (mSv) im Kalenderjahr zu erwarten haben.

Erst beim Überschreiten dieser Überwachungsgrenzen fordern die Regelungen der Strahlenschutzverordnung vor der Verwertung ein förmliches Verfahren. Unter der Bedingung, dass bei realistischen Expositionspfaden und Expositionsannahmen nachgewiesen wird, dass ein Überschreiten des Richtwertes von 1 mSv im Kalenderjahr für die effektive Dosis nicht zu erwarten ist, ist eine Verwertung von Rückständen auch oberhalb einer spezifischen Aktivität von 1 Bq/g möglich. Es erfolgt eine Entlassung aus der Strahlenschutzüberwachung.

Im Vergleich hierzu war die Verwendung von Haldenmaterialien entsprechend der "Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien" (HaldAO) immer zustimmungspflichtig, wenn die spezifische Aktivität des Materials 0,2 Bq/g übersteigt. Bei den vom Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz (SAAS) seinerzeit durchgeführten Zustimmungsverfahren nach Haldenanordnung war zu prüfen, ob der Wert für eine zusätzliche potenzielle Strahlenbelastung als Folge des Uranerzbergbaus von 1 mSv/Jahr für die betroffene Bevölkerung eingehalten war. Das heißt, dass nach Fertigstellung des Objektes das ortsübliche Niveau der natürlichen Strahlenexposition nicht wesentlich erhöht war.

Die Begrenzung der zusätzlichen Strahlenbelastung der Bevölkerung auf maximal 1 mSv pro Jahr entspricht auch den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung. Eine Strahlenexposition von 1 mSv pro Jahr liegt im Schwankungsbereich der natürlichen Strahlenexposition.

Zu 1.:

Nach einer dem Thüringer Landesbergamt (TLBA) vorliegenden Aufstellung des SAAS wurden ca. 1,9 Millionen Tonnen Haldenmaterialien von Firmen und staatlichen Institutionen in den damaligen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik Gera, Erfurt und Suhl verwendet. Über die Thüringer Landesteile, die zum ehemaligen Bezirk Leipzig gehörten, liegen derartige Informationen nicht vor. Einsatzorte sind dieser Aufstellung in der Regel nicht zu entnehmen.

Konkrete Zustimmungen/Genehmigungen des SAAS liegen für die Verwendung von ca. 540.000 Tonnen Haldenmaterial vor. In der Regel ist diesen Genehmigungen der Herkunftsort des Materials zu entnehmen, nur in wenigen Fällen auch der konkrete Einsatzort. Zu beachten ist bei diesen Zahlen, dass es sich bei den Haldenmaterialien nicht nur um Materialien aus dem ehemaligen Uranerzbergbau handelt, sondern auch Materialien aus anderen Industriebereichen mit erfasst sind, so z. B. die Verwendung der sogenannten Kupferschlacke. Material aus verschiedenen Abraumhalden der ehemaligen SDAG Wismut wurde im Gebiet von Thüringen vorwiegend im Straßenbau (insbesondere für untere Tragschichten), zur Geländeauffüllung, als Dammbaustoff und in geringerem Umfang als Zuschlagstoff für Beton und Bitumen verwendet. Die Verwendung von Haldenmaterialien im Wohnungsbau wurde nach den vorliegenden Unterlagen untersagt. Dem TLBA liegen auch keine diesbezüglichen Hinweise vor. Die spezifische Aktivität des verwendeten Materials ist größtenteils gering (kleiner 1 Bq/g).

Eine Neubewertung der Verwendung dieses Materials auf der Grundlage der Regelungen der Strahlenschutzverordnung würde bei diesem Material zu dem Ergebnis führen, dass diese Stoffe keiner strahlenschutzrechtlichen Überwachung bedürfen (siehe Vorbemerkung).

Nach Einschätzung der Landesregierung besteht durch den genehmigten Einsatz von Haldenmaterial im Straßenbau und bei der Geländeregulierung keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. "Crossener Haldenmaterial" wurde nach den Unterlagen, die dem TLBA vorliegen, in den ehemaligen Bezirken Erfurt, Gera und Suhl in einer Menge von ca. 120.000 Tonnen eingesetzt.

Zu 2.:

Seit 1990 wurden von der Thüringer Bergverwaltung 39 Strahlenschutzverfahren geführt, in denen außerhalb der Wismut-Sanierung der Umgang mit Haldenmaterialien geregelt wurde.

Über die dem TLBA gemeldeten Verdachtsfälle, die sich nicht bestätigt haben, wird keine Statistik geführt.

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung von unbegründeten Verdachtsfällen erfolgt nicht. Bei bestätigten Verdachtsfällen wird der weitere Umgang mit dem vorgefundenen radioaktiven Haldenmaterial entsprechend den Regelungen der Strahlenschutzverordnung festgelegt, eine Dokumentation angelegt und damit auch dauerhaft erfasst. Daher bedarf es keiner zusätzlichen Festlegungen zur Erfassung solcher Verdachtsfälle.

Zu 4.:

Die Kontrolle von Auflagen des SAAS, sofern die Zustimmungen überhaupt mit kontrollfähigen Auflagen verbunden waren, ist dem TLBA nicht möglich, da, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, der genaue Einsatzort nicht bekannt ist. Sie ist aber in der Regel auch entbehrlich, da, wie ebenfalls in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, eine Neubewertung der Verwendung dieser Materialien auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung zu dem Ergebnis führt, dass eine Überwachung nicht erforderlich ist.

Unabhängig davon sei hier ausdrücklich angemerkt, dass die Verantwortung für einen sachgerechten Umgang mit dem verwendeten Haldenmaterial grundsätzlich beim Genehmigungsinhaber oder dem heutigen Rechtsnachfolger liegt.

Zu 5.:

Bei Verdacht auf den Einsatz von Haldenmaterial wird in der Regel das TLBA als Träger öffentlicher Belange (TÖB) vom Bauträger einbezogen. Sofern vom Bauträger noch keine Untersuchungen zur Aufklärung des Einsatzes von Haldenmaterialien veranlasst wurden, werden in diesen Fällen Screening-Messungen zur Feststellung des Einsatzes von Haldenmaterialien vom TLBA veranlasst bzw. selbst durchgeführt. Bestätigt sich das Vorhandensein von Wismut-Haldenmaterial, wird das weitere Vorgehen entsprechend den Regelungen der Strahlenschutzverordnung festgelegt.

Zu 6.:

Bei den bisher bekannt gewordenen Fällen ist zunächst festzustellen, dass die aufgefundenen Haldenmaterialien unter Anwendung der Regelungen der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) überwiegend nicht als überwachungspflichtige Materialien oder bei Verwendung des Begriffs aus der Strahlenschutzverordnung als nicht überwachungsbedürftiger Rückstand zu klassifizieren waren.

Handelt es sich um überwachungsbedürftigen Rückstand, so erfolgt das weitere Vorgehen entsprechend der Regelungen der Strahlenschutzverordnung. Die zuständige Behörde ist das TLBA. Das eventuell nach Strahlenschutzverordnung erforderliche Verfahren ist abhängig von dem beabsichtigten Umgang mit den Materialien, der vorliegenden radiologischen Expositionssituation und dem möglichen Verwertungs- oder Beseitigungsweg.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Strahlenschutzverordnung nur Regelungen für den aktiven Umgang mit Rückständen enthält und es aus der Strahlenschutzverordnung heraus keine Anordnungsbefugnis für die Sanierung bestehender Objekte gibt.

Zu 7.:

Sind zur Sicherstellung des in der Strahlenschutzverordnung für die Bevölkerung festgelegten Dosis-Richtwertes von 1 mSv/a Schutzmaßnahmen erforderlich, werden entsprechende Auflagen im Zusammenhang mit der Wiederverwendung oder Beseitigung erteilt.

Bei strahlenschutzrechtlich überwachungspflichtigen Stoffen (überwachungsbedürftige Rückstände), d. h., bei Haldenmaterialien mit einer spezifischen Aktivität von mehr als 1 Bq/g, wurde in der Regel eine Wiederverwendung untersagt. Diese Materialien wurden bisher in den meisten Fällen an die Wismut GmbH abgegeben oder in geringem Umfang nach vorheriger Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen nach § 98 StrlSchV auf eine Deponie verbracht.

Zu 8.:

Die überwiegende Mehrzahl der in der Frage 2 angegebenen Verfahren erfolgten aufgrund eines bestätigten Verdachtes. Über die Fälle, bei denen einem Verdacht nachgegangen wurde, sich dieser Verdacht aber nicht bestätigt hat, wird keine Statistik geführt. Durchschnittlich geht das TLBA in den letzten Jahren ca. drei bis fünf Fällen pro Jahr nach. Sie konzentrieren sich dabei auf den Raum Ostthüringen, aber auch aus dem Raum Merkers gab es letztendlich unbestätigte Verdachtsmeldungen.

Zu 9.:

Außerhalb der Wismut-Sanierung wurden in Thüringen bisher ca. 370.000 Tonnen Haldenmaterial entfernt und überwiegend an die Wismut GmbH abgegeben. Dieses Haldenmaterial war zum größten Teil nur gering radioaktiv und nach § 97 Abs. 2 StrlSchV als nicht überwachungsbedürftig zu klassifizieren. Hauptsächlich ist das Haldenmaterial dabei im Raum Gera-Ronneburg angefallen.

Zu 10.:

Durch den Einsatz von Wismut-Haldenmaterialien radioaktiv belastete Baumaterialien können auf der Grundlage der Regelungen der §§ 97 und 98 StrlSchV verwertet oder beseitigt werden. Auch für die bislang an-

getroffenen belasteten Materialien wäre eine Verbringung auf eine "normale" Deponie auf der Grundlage dieser Regelungen möglich. Es ist nicht zu erwarten, dass durch Wismut-Haldenmaterialien radioaktiv belastete Baumaterialien eine solche Kontamination aufweisen, die diesem in der Strahlenschutzverordnung geregelter Beseitigungsweg entgegenstehen.

Zu 11.:

Eine allgemeine Information ist bisher nicht erfolgt (siehe Antworten zu den Fragen 1 und 12).

Zu 12.:

Nach Einschätzung des TLBA bestehen durch den Einsatz von Haldenmaterial im Straßenbau und bei der Geländeregulierung keine Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, da die zusätzliche Exposition im Schwankungsbereich der natürlichen Strahlungsposition liegt.

Unabhängig davon werden vom TLBA beim Auffinden von Haldenmaterial erforderlichenfalls Maßnahmen im Sinne des Minimierungsgebotes eingeleitet, um unnötige Strahlenexpositionen zu vermeiden.

Zu 13.:

Im Zusammenhang mit Anfragen zu möglichen Verdachtsfällen aber auch in dem sich gegebenenfalls im jeweiligen Einzelfall anschließenden Genehmigungsverfahren werden vom TLBA auch Auskünfte und Informationen zum sachgerechten Umgang mit den vorgefundenen Haldenmaterialien gegeben. Darüber hinaus haben Vor-Ort-Begehungen und Screening-Messungen des TLBA ihren Teil dazu beigetragen, den Betroffenen die Ängste zu nehmen und den Umgang mit Haldenmaterial zu versachlichen.

Im Übrigen liegt die Verantwortung für einen sachgerechten Umgang mit dem Haldenmaterial bei dem Genehmigungsinhaber oder dem heutigen Rechtsnachfolger.

Eine finanzielle Verantwortung des Landes liegt nur insoweit vor, als das Land selbst in solchen Fällen Genehmigungsinhaber oder Rechtsnachfolger ist.

Zu 14.:

Mit Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus bezeichnet Thüringen die Objekte, die die Sowjetisch-Deutsche-Aktiengesellschaft Wismut der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinterlassen hat und die auf der Grundlage des Wismut-Gesetzes von 1991 der Sanierung und Rekultivierung durch die Wismut GmbH unterliegen. Damit wird auch der Formulierung des § 118 StrlSchV entsprochen, der die Fortgeltung des Strahlenschutzrechtes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß dem Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 6. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 8851) "für die Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten sowie die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus" regelt. Dieser Begriff erfasst nicht die Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes.

Reinholz
Minister